

**AERO-CLUB
HAMBURG**

MOTORFLUG e.V.



**Geschäfts- und Flugbetriebsordnung
des
AERO-CLUB HAMBURG MOTORFLUG e. V.**

vom 12.03.1973 in der Fassung vom 18.03.2013

Vorwort

Die nachstehenden Richtlinien dienen der Aufrechterhaltung der reibungslosen Funktion des AERO-CLUB HAMBURG MOTORFLUG e. V.

Soweit sie den praktischen Flugbetrieb berühren, ergänzen sie die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Geschäfts- und Flugbetriebsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Die einzelnen Bestimmungen können auf jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Inhalt

1. Mitglieder

- 1.1 Verantwortung
- 1.2 Erwerb der Mitgliedschaft
- 1.3 Umwandlung des Mitgliederstatus

2. Finanzen

- 2.1 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- 2.2 Fluggelder, Fälligkeiten, Einzugsermächtigung
- 2.3 Lande- und Abfluggebühren
- 2.4 Unterstell-, Abstell- und Landegebühren an fremden Plätzen
- 2.5 Ausbildung

3. Charterbetrieb

- 3.1 Charterberechtigung
- 3.2 Eintragung der Flüge
- 3.3 Chartermodus und Mindestflugzeit
- 3.4 gestrichen
- 3.5 Benachrichtigungspflicht bei Verspätungen
- 3.6 Stationierung der Maschinen
- 3.7 Überführungsflüge

4. Flugbetrieb

- 4.1 Einweisungs- und Überprüfungspflicht
- 4.2 Langstreckenflüge und Flugerfahrung
- 4.3 Behandlung der Flugzeuge
- 4.4 Verpflichtung zur Meldung fälliger Kontrollen und technischer Störungen

5. Geschäftsbetrieb

- 5.1 Vorstand
- 5.2 ständige Referenten

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Nichtöffentlichkeit
- 6.2 Clubabend, Zeitpunkt
- 6.3 Verbindlichkeit der Beschlüsse
- 6.4 Versammlungsleiter
- 6.5 Ablauf der Mitgliederversammlung

7. Bußgelder

8. Versicherungen

- 8.1 Halterhaftpflichtversicherung
- 8.2 Gesetzlich geforderte Vereinshaftpflichtversicherung
- 8.3 Kaskoversicherung
- 8.4 Kasko-Kriegsrisikoversicherung
- 8.5 Sitzplatzunfallversicherung
- 8.6 Passagierhaftpflichtversicherung
- 8.7 gestrichen
- 8.8 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer und Einweisungsberechtigte
- 8.9 Anpassungsklausel

1. Mitglieder

1.1 Verantwortung

Die Mitglieder des AERO-CLUB HAMBURG Motorflug e.V. benutzen die Einrichtungen des Clubs nach den gesetzlichen und clubinternen Bestimmungen. Sie sind dem Gesetzgeber und dem Club gegenüber für die Einhaltung verantwortlich.

1.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Club ist ein Antrag zu stellen, der zusammen mit einer ausgefüllten Verzichtserklärung dem Vorstand einzureichen ist. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich ausgesprochen. Bei der Aufnahme sind dem neuen Mitglied Satzung sowie Geschäfts- und Flugbetriebsordnung (GFBO) auszuhändigen.

Erst nach Eingang der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beim Club können Luftfahrzeuge gechartert bzw. die Ausbildung begonnen werden. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern aktiver Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Fluglehrer, die im AERO-CLUB HAMBURG fünf Flugschüler bis zum Erwerb des PPL ausgebildet haben, können ohne Zahlung der Aufnahmegebühr die passive Mitgliedschaft erwerben. Sobald sie die aktive Mitgliedschaft erwerben möchten, ist die Aufnahmegebühr nachzuzahlen.

Fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Bei Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft ist die dann fällige Aufnahmegebühr zu zahlen.

Schulende Mitglieder können die praktische Ausbildung erst beginnen, wenn der zugeteilte Fluglehrer vom Vorstand schriftlich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft unterrichtet worden ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, eventuell ausgehändigte Schlüssel für den Clubraum gegen Erstattung der gezahlten Kosten an den Club zurückzugeben.

1.3 Umwandlung des Mitgliederstatus

Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive kann jeweils zum Quartalsende erfolgen; die Umwandlungsfrist beträgt drei Monate.

Eine rückwirkende Passivstellung ist nur in Härtefällen möglich; der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu begründenden Antrag; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft innerhalb eines laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag für aktive Mitglieder abzüglich des bereits geleisteten Beitrages für passive Mitglieder nachzuzahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Bei Umwandlung einer Gastmitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist der restliche anteilige Jahresbeitrag für aktive Mitglieder und die restliche Aufnahmegebühr nachzuzahlen.

Alle Anträge auf Umwandlung des Mitgliederstatus bedürfen der Schriftform.

2. Finanzen

2.1 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei der Abstimmung sind die nicht betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt. Der Jahresbeitrag für Aktive ist zu je 50 % zum 01.03. und 01.09. fällig, der für Passive und Fördernde zum 01.03. in voller Höhe. Der Vorstand kann hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

Die Aufnahmegebühr für Gastmitglieder beträgt pro Monat Gastmitgliedschaft 1/12 der regulären Aufnahmegebühr. Die Dauer der Gastmitgliedschaft ist auf sechs Monate begrenzt. Der Beitrag für Gastmitglieder beträgt 1/12 des Beitrages für passive Mitglieder pro angefangene 30 Tage Gastmitgliedschaft.

Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder darf ein Fünftel des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder nicht unterschreiten.

2.2 Fluggelder, Fälligkeiten, Einzugsermächtigungen

Die jeweiligen Charterpreise werden vom Vorstand festgelegt. Sie werden auf der Website **www.aeroclubhamburg.de** bekannt gegeben. Der Charterpreis für Passive ist um 40 % höher als derjenige für Aktive. Der Charterpreis für Gastmitglieder entspricht dem für passive Mitglieder.

Der Club erhält von seinen Mitgliedern eine Einzugsermächtigung. Er ist damit für die rechtzeitige Gutschrift auf dem Mitgliedskonto verantwortlich. Das gilt nur dann, wenn dafür die entsprechenden Abbuchungsvoraussetzungen vorhanden sind und das Konto des Mitglieds die entsprechende Deckung aufweist.

Die Fluggelder sind sofort nach Beendigung des Fluges fällig.

Der AERO-CLUB HAMBURG betrachtet Fluggeldschulden als Vergehen gegen die Clubgemeinschaft. Gerät ein aktives Mitglied mit seinem Konto ins Minus, so tritt bis zum Kontoausgleich eine Chartersperre innerhalb einer Woche in Kraft.

Zahlungen sind fristgemäß, wenn

- a) die Gutschriften der Einzelüberweisungen binnen sechs Werktagen nach Beendigung des Fluges dem Club gutgeschrieben werden.
- b) Schecks binnen drei Werktagen nach Beendigung des Fluges dem Schatzmeister zur Verfügung stehen.
- c) bei Einzugsermächtigungen Belastungen der entsprechenden Konten aufgrund der binnen dreier Werktage dem Schatzmeister zur Verfügung stehenden Fluggeldabrechnungen vorgenommen werden können.

Jedes Mitglied überwacht seinen Kontostand selber, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, und sorgt selber für den nötigen Ausgleich.

Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die Mahngebühr beträgt EUR 10,00 je angefangene EUR 100,00 Außenstand. Nach der zweiten erfolglosen Mahnung wird der Außenstand ohne weitere Vorankündigung im Mahnverfahren eingezogen.

Jeweils 2x/Jahr (z. Zt. per 31.03. und 30.09.) werden Kontoauszüge zugestellt. Die Kontoauszüge werden den Mitgliedern zugesandt.

2.3 Lande- und Abfluggebühren

Die Landegebühren für Uetersen sowie die Abfluggebühren an allen deutschen Verkehrsflughäfen werden in der jeweils gültigen Höhe von der Abrechnungsstelle anhand der Bordbucheinträge ermittelt und dem Fluggeldkonto belastet.

2.4 Unterstell-, Abstell- und Landegebühren an fremden Plätzen

Diese werden von dem verantwortlichen Flugzeugführer jeweils selbst bezahlt.

2.5 Ausbildung

Flugschüler müssen vor Beginn der Ausbildung mindestens ein Drittel der voraussichtlichen Kosten einbezahlen. Dieser Betrag bleibt bis zum Ende der Ausbildung als Sicherheit bestehen und wird danach dem Fluggeldkonto des Mitglieds gutgeschrieben.

3. Charterbetrieb

3.1 Charterberechtigung

Charterberechtigt sind alle Mitglieder mit gültiger PPL, deren aktuelle PPL-Ablaufdaten in der Clubdatei gespeichert sind. Eine Charterberechtigung für Schulflugzeuge gilt ebenso für Mitglieder, die durch den Aero-Club Hamburg der zuständigen Behörde als Flugschüler gemeldet sind. Für aktive und passive Mitglieder gelten unterschiedliche Chartergebühren, die vom Vorstand festgesetzt werden. Eine Weitervercharterung ist ausdrücklich untersagt, ebenso, einen Außenstehenden als verantwortlichen Flugzeugführer fliegen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind vom Club beauftragte Fluglehrer. Bei Bedenken sind der Clubverwaltung Stichproben durch eine Überprüfung der Eintragungen in den Bordbüchern, den persönlichen Flugbüchern und An- bzw. Abmeldungen bei Luftaufsichten bzw. Luftämtern auf Übereinstimmung gestattet.

3.2 Eintragen der Flüge

Der verantwortliche Flugzeugführer muss jeden Flug eintragen

- a) in das Bordbuch, das zugleich als Abrechnungsgrundlage dient und
- b) in sein persönliches Flugbuch.

Die Bordbucheintragungen sind als gescannte Email-Anlage nach Beendigung des Fluges an die Abrechnungsstelle zu übermitteln.

Für verspätet eingereichte, unleserliche, unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Bordbucheinträge werden Bußgelder fällig, deren Höhe vom Vorstand nach Bedarf geändert werden kann und die auf der Website des Aero-Club bekannt gegeben werden.

3.3 Chartermodus und Mindestflugzeit

Die Flugzeugcharter des Aero-Club Hamburg Motorflug e.V. wird online über die Website des Aero-Club Hamburg Motorflug e.V. abgewickelt. Jeder Charterberechtigte erhält Zugangsdaten, die es ihm ermöglichen, eine Normalcharter für sich selbst in den Charterplan einzusetzen. Es ist nicht erlaubt, Flüge ohne Eintragung in den Charterplan durchzuführen.

Normalcharter:

Für die kommenden 8 Tage können die Flugzeuge ohne Einschränkung gebucht werden.

Vorauscharter:

Clubmitglieder mit gültiger Fluglizenz können längerfristig **einmal** im Voraus chartern. Die Dauer dieser Charter darf 7 Tage nicht überschreiten. Eine weitere Vorauscharter ist erst möglich, wenn die vorherige Charter abgeflogen oder zurückgegeben wurde. Eine kostenlose Löschung oder Änderung ist bis zu 8 Tagen vor dem Termin möglich. Nur aus Wettergründen oder anderen Härtefällen ist eine spätere kostenlose Stornierung möglich. In diesen Fällen ist eine schriftliche Begründung (Email) erforderlich.

Schulcharter:

Für die erste Schulmaschine kann zu Ausbildungszwecken eine Sonderregelung festgelegt werden, die den jeweiligen Anforderungen der Ausbildung angepasst wird. Die Schulmaschine kann außer zu Clubveranstaltungen nicht längerfristig vorausgebucht werden.

Mindestflugzeiten

Es gelten Mindestflugzeiten: eine Flugstunde pro Werktag, zwei Stunden pro Wochenend- und Feiertag; bei Buchung eines halben Tags oder weniger gilt jeweils die Hälfte der Mindestflugzeit. Bei Unterschreiten der Mindestflugzeit wird die fehlende Zeit in Rechnung gestellt und im Regelfall mit 1,00 € pro Minute berechnet.

3.4 gestrichen

3.5 Benachrichtigungspflicht bei Verspätungen

Der verantwortliche Flugzeugführer ist verpflichtet, bei einer voraussichtlichen Verspätung das Charterbüro zu benachrichtigen. Ein Überschreiten der vereinbarten Rückkehrzeiten ist grundsätzlich

nur erlaubt, wenn eine technische Störung oder die Wetterlage es erzwingt. Auf jeden Fall hat der Charterer nach Beseitigung der technische Störung oder Besserung der Wetterlage für die sofortige Rückkehr der Maschine zum Einsatzort Sorge zu tragen. Die Folge einer nicht gerechtfertigten Verzögerung gehen zu seinen Lasten.

3.6 Stationierung der Maschinen

Nach Beendigung des Fluges müssen die Maschinen zu ihren jeweiligen Standorten Hamburg bzw. Uetersen zurückgeflogen werden. Sollte dies aus technischen Gründen oder aus Gründen der Flugsicherheit nicht möglich sein, so sind das Charterbüro und der nachfolgende Charterer zu benachrichtigen.

Nach einer Kontrolle oder sonstigen Wartungsarbeiten hat der nächste Charterer die Maschine wieder an ihren Standort zu überführen.

3.7 Überführungsflüge

Bei vom Vorstand oder Von der Abrechnungsstelle veranlassten Überführungsflügen gehen die Kosten für die Flugzeit, Lande-, Abflug- und Handling-Gebühren zu Lasten des Clubs.

4. Flugbetrieb

4.1 Einweisungs- und Überprüfungspflicht

Die Einweisung eines neu aufgenommenen flugberechtigten Mitgliedes muss in jedem Fall durch einen Fluglehrer oder Class-Rating-Instructor (CRI), der vom Vorstand bestimmt wird, erfolgen, bevor es ein Flugzeug des AERO-CLUB HAMBURG fliegen darf.

Ein PPL-Inhaber, der länger als 90 Tage nicht geflogen ist, muss einen Checkflug mit einem Fluglehrer oder Class-Rating-Instructor absolvieren, bevor er wieder als verantwortlicher Flugzeugführer mit Clubflugzeugen fliegen darf.

Jeder PPL-Inhaber muss innerhalb von 12 Monaten einen Jahrescheckflug mit einem Fluglehrer oder Class-Rating-Instructor absolvieren. Der erfolgreich abgeschlossene Checkflug ist der Abrechnungsstelle mitzuteilen. Als Jahrescheckflüge gelten auch:

- amtliche Prüfungsflüge im Rahmen der Ausbildung bzw. Scheinerweiterung
- erfolgreich abgeschlossene Mustereinweisungen.

Eine Vertrautmachung auf ein anderes Muster oder unterschiedlich ausgerüstete Flugzeuge im AERO-CLUB HAMBURG erfolgt durch dessen Fluglehrer oder Class-Rating-Instructor. Die Mindestflugzeiten nach Scheinerhalt zur Erlangung der jeweiligen Berechtigung werden vom Vorstand festgelegt.

Will ein passives Mitglied am Charterbetrieb teilnehmen, so hat es die obengenannten Voraussetzungen ebenfalls zu erfüllen.

Des weiteren ist jedes flugberechtigte Mitglied verpflichtet, die Gültigkeitsdauer der Lizenz, des Medicals und des Classratings (Single Engine Piston) in die Clubdatei einzugeben und regelmäßig zu aktualisieren.

4.2 Langstreckenflüge und Flugerfahrung

Mitglieder mit einer Flugerfahrung unter 30 Stunden nach PPL als verantwortliche Flugzeugführer dürfen Langstreckenflüge höheren Schwierigkeitsgrades nur durchführen, wenn sie von einem erfahrenen Flugzeugführer begleitet werden. Bei Zweifeln über die Einstufung des vorgesehenen Fluges hinsichtlich des Begriffes "höherer Schwierigkeitsgrad" soll das betreffende Mitglied einen vom Vorstand zu bestimmenden Fluglehrer oder den Vorstand anrufen.

4.3 Behandlung der Flugzeuge

Die Mitglieder haben die Flugzeuge des Clubs äußerst sorgsam und schonend zu behandeln. Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch nicht pflegliche Behandlung der Maschinen oder nicht ausreichende Beachtung von Klarlisten entstehen, werden dem verantwortlichen Flugzeugführer nach § 8 der Satzung in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Schäden durch Diebstähle, die durch Nichtabschließen der Maschinen ermöglicht werden.

4.3.1 Die Notwendigkeit von Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten an fremden Plätzen, die sich durch Langstreckenflüge ergeben könnten, müssen vorher mit dem Technischen Betriebsleiter oder einem Vorstandsmitglied abgesprochen werden.

Bei Anfall von Reparaturen unterwegs ist in jedem Falle vorher der Club zu benachrichtigen. Das eigenmächtige Durchführen von Reparaturen oder das Erteilen entsprechender Aufträge ist untersagt.

In Hamburg und Uetersen werden alle Arbeiten vom Technischen Betriebsleiter in Auftrag gegeben. Im Verhinderungsfall erteilt ein Vorstandsmitglied die Aufträge.

4.3.2 Vorflugkontrolle, Flugdurchführung und Abstellen der Maschinen sind nach Handbuch durchzuführen.

4.3.3 Die Kosten von Sonderbehandlungen (z.B. Inanspruchnahme von Anlasshilfen, Enteisung, Auswechseln von Batterien), die dazu dienen, eine Maschine sofort startklar zu machen, gehen generell zu Lasten des Mitgliedes, das diese Sonderbehandlung wünscht. Solche Sonderbehandlungen müssen vorher mit dem Technischen Betriebsleiter oder einem Vorstandsmitglied abgesprochen werden. Soll im Ausnahmefall die Sonderbehandlung zu Lasten der Clubkasse durchgeführt werden, ist die vorherige Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

4.4 Verpflichtung zu Meldung fälliger Kontrollen und technischer Störungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor Antritt und nach Beendigung eines Fluges die verbleibende Zeit bis zur nächsten Kontrolle festzustellen. Über die Fälligkeiten gibt die vorletzte Seite des Bordbuches Auskunft. Beträgt die verbleibende Zeit nach Beendigung des Fluges nicht mehr als fünf Stunden, so ist der betreffende Flugzeugführer dafür verantwortlich, dass jeweils nach Beendigung seines Fluges die verbleibende Restflugzeit am selben Tage der Abrechnungsstelle mitgeteilt wird.

In das Bordbuch ist ein formloser Zettel mit einem Hinweis auf die erfolgte Meldung der fälligen Kontrolle oder Störung zu legen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass fällige Kontrollen nur in Ausnahmefällen und auch dann grundsätzlich nur nach erfolgter Zustimmung des Technischen Betriebsleiters überschritten werden dürfen.

Für die Überführungsflugzeit nach Hamburg ist außer der erforderlichen Überführungsflugzeit eine 30-minütige Reserve freizuhalten.

Für die Durchführung der regelmäßigen Kontrollen oder der Reparaturen zieht das Charterbüro auf Veranlassung des Technischen Betriebsleiters die jeweilige Maschine aus dem Flugbetrieb und gibt sie nach Beendigung der Arbeiten wieder frei. Ist der Technische Betriebsleiter verhindert, nimmt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben wahr.

Es ist ausdrücklich untersagt, die Maschinen während der Zwischenzeit eigenmächtig zu fliegen oder an einen anderen Standort zu bringen. Das gleiche gilt bei gewerblich durchgeführten Arbeiten.

5. Geschäftsbetrieb

5.1 der **1. Vorsitzende** und als sein Stellvertreter der **2. Vorsitzende** tragen vor den Mitgliedern und dem Gesetz die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Geschäfts- und Flugbetriebes. Im einzelnen regelt sich ihre Verantwortlichkeit nach § 26 BGB sowie dem Vereins- und Versammlungsgesetz.

Der **Schatzmeister** hat Bank- und Kassenvollmacht. Er ist verantwortlich für:

- a) die ordnungsgemäße Führung von Kasse, Konten und Journal;
- b) die Führung der Beitrags- und Fluggeldkartei sowie die Überwachung von Mindestflugzeiten;
- c) die Überwachung der Geldeingänge und Mahnungen;
- d) die Aufgabe ordnungsgemäßer Steuererklärungen an das Finanzamt sowie den damit im Zusammenhang stehenden Schriftwechsel;
- e) die Finanzplanung.

5.2 Ständige Referenten

5.2.1 Der Leiter des Referats Technik ist zuständig für alle Fragen technischer Art, die sich aus der Haltung, der Wartung und dem Betrieb der Flugzeuge ergeben, unter Beachtung der Wartungsvorschriften der Hersteller des Luftfahrtgerätes sowie der gesetzlichen Bestimmungen und behördlicher Auflagen. Er erstellt den Plan zur Instandhaltung des Luftfahrtgerätes und ist gegenüber allen Mitgliedern, soweit es sich um die Gewährleistung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen handelt, weisungsbefugt.

5.2.2 Vom Vorstand können Einzelaufgaben (Sport, Öffentlichkeitsarbeit, Abrechnungskontrolle, Schülerfragen, etc.) an die einzelnen Referenten delegiert werden. Der Vorstand hat die Referatsleiter in die Clubarbeit einzubinden.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Nichtöffentlichkeit

Alle Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen des AERO-CLUB HAMBURG sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

6.2 Der Clubabend findet einmal im Monat an einem Werktag ab 19:30 Uhr statt. Durch Ankündigung auf der Website www.aeroclubhamburg.de kann jeder Clubabend zur offiziellen Mitgliederversammlung erklärt werden.

6.3 Die auf der Mitgliederversammlung mit satzungsgemäßer Mehrheit gefassten Beschlüsse sind für den Verein und alle Mitglieder verbindlich.

6.4 Versammlungsleiter

Die Mitgliederversammlung muss von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.

6.5 Ablauf der Mitgliederversammlung

6.5.1 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und in der Website zu veröffentlichen.

6.5.2 Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Versammlung kann durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen, die dann an die bekannt gegebene Tagesordnung angehängt werden.

6.5.3 Tagesordnungspunkte, die in einer halben Stunde nicht zu klären sind, können auf Antrag und Beschluss als unerledigt erklärt und vertagt werden. Unerledigte Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Mitgliederversammlung als erste Punkte in der Reihenfolge zu behandeln.

6.5.4 Wortmeldungen

Beim Stellen von Anträgen und anderen Wortmeldungen ist die Reihenfolge der Meldungen zu notieren und bei der Diskussion einzuhalten.

6.5.5 Redezeit

Die Redezeit beim Stellen eines Antrages soll kurz sein und sich auf die Sache beschränken. Die eigene Meinung des Antragstellers kann nur in der folgenden Diskussion vorgebracht werden.

Auf Antrag und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Redezeit in der Diskussion beschränkt werden.

Spricht ein Mitglied während der Diskussion nicht mehr von dem anstehenden Thema, so kann es von jedem anderen Mitglied mit dem Zuruf "Zur Tagesordnung" unterbrochen werden. In diesem Falle entscheidet der Versammlungsleiter über Fortsetzung oder Abbruch der Redezeit. In schwierigen Fällen kann er sich seinen Beschluss von der Versammlung bestätigen lassen.

6.5.6 Der Vorstand kann gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung Einspruch erheben, wenn dies aus sachlichen und fachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der strittige Punkt muss nach der Sammlung neuer Gesichtspunkte neu diskutiert werden.

6.5.7 Störung des Versammlungsablaufes

Stört ein Mitglied den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung, so kann es auf Antrag und mit Mehrheitsbeschluss von der Versammlung ausgeschlossen werden.

7. Bußgelder

Die Festsetzung von Bußgeldern soll helfen, Verstöße gegen die Satzung, die Geschäfts- und Flugbetriebsordnung, die einschlägigen Gesetze und die fliegerische Ordnung einzuschränken. Das ist unbedingt notwendig, weil eine Gemeinschaft mit ehrenamtlicher Selbstverwaltung eines großen Vereinsvermögens nur durch Selbstdisziplin funktionieren kann.

Die Bußgelder sind im Anhang unter Ziffer 3 aufgeführt.

Bei Schäden gilt in solchen Fällen zusätzlich die Haftung nach § 8 der Satzung.

8. Versicherungen

8.1 Halterhaftpflichtversicherung

Der Club schließt für seine Luftfahrzeuge Halterhaftpflichtversicherung mindestens in der jeweils gesetzlichen Höhe ab.

8.2 Gesetzlich geforderte Vereinshaftpflichtversicherung

Der Club schließt eine Vereinshaftpflichtversicherung ab, durch die Schäden gedeckt sind, die Mitglieder im Rahmen des Flugbetriebs, jedoch außerhalb der Flugzeuge Dritten zufügen. Die Deckungssummen betragen: bei Personenschäden EUR 145.000, bei Sachschäden EUR 16.000.

8.3 Kaskoversicherung

Der Club schließt für seine Flugzeuge eine Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung und nach Möglichkeit Schadenfreiheitsrabatt ab.

8.4 Kasko-Kriegsrisikoversicherung als Ergänzung zu 8.3

Als Ergänzung zu Ziff. 8.3 wird eine Kasko-Kriegsrisikoversicherung abgeschlossen, durch die anderweitig nicht versicherte Schäden, u.a. durch Sabotage, Krieg, Bürgerkrieg, Streik und Aufstände abgedeckt werden.

Diese Versicherung gilt europaweit mit Ausnahme aktueller Spannungsgebiete. Bei Auslandsflügen sind deshalb vor Reiseantritt die jeweils geltenden Einzelheiten beim Vorstand zu erfragen.

8.5 Sitzplatzunfallversicherung

Der Club schließt für jeden Sitz eine Sitzplatzunfallversicherung ab. Deckungssummen: EUR 18.000 bei Tod und EUR 26.000 bei Invalidität je Sitzplatz, jedes Flugzeug zwei Sitze für Schulung und zwei Sitze für Fluggäste.

8.6 Passagierhaftpflichtversicherung als Ergänzung zu 8.5

Der Verein schließt darüber hinaus eine Passagierhaftpflichtversicherung mit Deckungssummen je Fluggastsitz von mindestens EUR 600.000 für Personenschäden und EUR 2.000 für Obhutsgepäck a.

8.7 gestrichen

8.8 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer

Deckungssummen: Euro 1.279.000 für Personen- und Sachschäden. Die Lehrberechtigung muss im Luftfahrerschein eingetragen sein. Versichert sind alle Schulungsflüge und vom Club angeordnete Überprüfungsflüge mit Fluglehrer. Schäden an dem der Ausbildung oder Einweisung dienenden Flugzeug sind nicht versichert.

8.9 Anpassungsklausel

Bei Änderung der gesetzlichen Vorschriften, aus wirtschaftlichen Erwägungen oder aus Gründen, die im Flugbetrieb liegen (z.B. erforderliche Auslandsdeckung etc.), können die obigen Versicherungsbestimmungen und/oder Deckungssummen durch Vorstandsbeschluss verändert werden. Dabei dürfen jedoch die oben genannten

Deckungssummen nicht unterschritten und die versicherten Risiken nicht vermindert werden.

Die Veränderungen sind auf der Website bekannt zu geben.

Raum für Nachträge

Die Nachträge werden auf der Website bekannt gegeben. Ordnen Sie bitte diese Nachträge hier ein.

Anhang

1. Bußgeldkatalog

Betrag	Tatbestand
€ 100.-	Überschreiten einer Kontrolle um mehr als die zulässige Toleranz.
€ 50.-	Hauptschalter nach dem Abstellen der Maschine nicht ausgeschaltet.
€ 50.-	Buchung nicht gelöscht bei nicht angetretenem Flug.
€ 50.-	Bordbuch nicht ausgefüllt.
€ 30.-	Falsche Eintragungen im Bordbuch, die nach einem entsprechenden Hinweis nicht innerhalb von drei Tagen korrigiert wurden.